

Satzung

des

teenex e.V.

Jugendliche für ein Selbstbestimmtes Leben



in der Fassung vom 13. April 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: **teenex e.V.** - Jugendliche für ein Selbstbestimmtes Leben

und gibt sich als Logo:



2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter der Nummer 19275 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge und -pflege, der Gesundheitsfürsorge und der Wohlfahrtspflege im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Wahrung und Weiterentwicklung der teenex-Philosophie (von „*Gleich zu Gleich*“), welche

- die Förderung eines Selbstbestimmten Lebens ohne Drogen,
- die Förderung und Gestaltung einer wirkungsvollen Gesundheitsförderung und Suchtprophylaxe von Jugendlichen und in Gruppen Jugendlicher,
- die Unterstützung und die Mitwirkung bei einer sinnvollen Öffentlichkeitsarbeit unter Jugendlichen und unter Mitwirkung von Jugendlichen,
- die individuelle Beratung und Hilfe von gefährdeten Jugendlichen,

insbesondere *durch Jugendliche untereinander*, umfasst.

2. Der Verein kann seine Zwecke sowohl ambulant als auch - bei Bedarf - stationär erbringen.
 - Angebote nach SGB VIII (KJHG § 27 ff)
 - teilstationäre Angebote
 - Angebote nach SGB V (§20 – Gesundheitsvorsorge der Krankenkassen)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeiten erfüllt:
 - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen als Multiplikatoren in der Gesundheitsförderung und Suchtprophylaxe,
 - Projekte, zeitlich befristete teenex - Camps und eine kontinuierliche Begleitung der Multiplikatoren,
 - Mitwirkung von Jugendlichen an Öffentlichkeitsmaßnahmen,
 - Entwicklung jugendspezifischer Methoden und Materialien für die Suchtprophylaxe,
 - Mitwirkung in Gremien und Organisationen, die sich dem Anliegen von teenex und dem Zweck des Vereins widmen,
 - Weiterentwicklung von Kooperationen mit Trägern, die auf nationaler oder internationaler Ebene mit satzungsimlichen Inhalten steuerbegünstigt im Sinne der AO tätig sind
 - vielseitige und breite ehrenamtliche Arbeit in Jugend- und Bildungseinrichtungen,
4. Der Verein hat das Recht, zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke weitere Projekte, Maßnahmen und Vorhaben zu entwickeln, für die er öffentliche Mittel einwirbt. Diese Tätigkeiten des teenex Vereins können mit Arbeitnehmern durchgeführt werden, für die der Träger als Arbeitgeber auftritt. Diese Tätigkeiten können auch durch Beteiligung an anderen gemeinnützigen Vorhaben und Organisationen erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele und Zweckbestimmungen unterstützt. Als fördernde Mitglieder werden jene Persönlichkeiten betrachtet, die Ziele des Vereins ohne aktive Mitarbeit unterstützen. Sie besitzen bei den Beratungen des Vereins eine beratende Stimme.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist zu jeder Zeit möglich.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerer Weise verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder dessen Autorität und Zielsetzungen bewusst untergräbt, kann es auf Beschluss des Vorstandes und der Zustimmung des Beirates ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zu einer Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der schriftlichen Information Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates können der Mitgliederversammlung Vorschläge für beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften unterbreitet werden, darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliederversammlungen festgelegt. Die Beiträge sind am 31. Januar des beginnenden Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist öffentlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern gemäß Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstandes und den Jahresfinanzbericht entgegen und entscheidet darüber durch den Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) den jährlichen Finanzplan des Vereins
 - d) die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Weiterentwicklung der teenex - Philosophie
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) über Ehrenmitgliedschaften
 - i) die Wahl des Beirates
 - j) die Aufnahme von Krediten und einen Kreditrahmen
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne dass Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder genommen wird.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Berechtigt zur Einbringung von Anträgen an die Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Präsident
 - c) der Beirat
 - d) die Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Zwei der drei vorgeannten Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben Geschäftsführer bestellen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorstand im Sinne des § 26 BGB in einem gesonderten Wahlgang gewählt wird. Bei unvorhersehbarem und kurzfristigem Ausscheiden eines BGB -Vorstandsmitgliedes darf, um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, ein BGB - Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand kooptiert werden.
Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sein.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für die Lösung aller Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Ausarbeitung des Jahresberichtes, Prüfung des Jahresberichtes und Entwurf des Finanzplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
 - Beschluss und Bestätigung von Maßnahmen zur Förderung und Fortbildung der Mitglieder.
6. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Die Tagesordnung ist in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich.

7. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse fernschriftlich oder mündlich gefasst werden, die anschließend durch Protokolle und Unterschrift zu bestätigen sind.

§ 9 Der Präsident

Der Verein kann einen Präsidenten berufen. Er ist eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens. Er wird vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen inhaltlichen, kulturellen und sozialen Fragen. Er begleitet die inhaltliche Arbeit des Vorstandes.
2. Der Beirat setzt sich für die Ziele des Vereins in anderen Gremien und in der Öffentlichkeit ein. Er wirkt im Sinne der Popularisierung der Tätigkeit des Vereins und seiner Förderung durch öffentliche und private Institutionen.
3. In den Beirat werden vor allem Jugendliche berufen, die geeignet und gewillt sind, durch ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen an dieser Aufgabe im Interesse der Zweckbestimmung des Vereins mitzuwirken.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates auf drei Jahre. Der Vorstand informiert und konsultiert die Mitglieder des Beirates, bezieht sie in die Vorbereitung von Leitungsentscheidungen des Vereins ein und erörtert mit den Mitgliedern auf speziellen Beratungen Grundsätze für die Entwicklung des Vereins.

§ 11 Jugendschutz

1. Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.
2. Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann für Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Projekten außerhalb seiner Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet.